

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2020-085
Einreichendes Amt: Bauamt	Datum: 10.12.2020 Verfasser: Berger, Uwe
Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	13.01.2021
N	01.02.2021
Ö	23.02.2021
<i>Gremium</i>	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz	
Hauptausschuss Röbel/Müritz	
Stadtvertretung Röbel/Müritz	

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Entwurf (Stand Juli 2020) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (siehe Anlage 2 zum Abwägungsbeschluss) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf (Stand Juli 2020) der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz beschlossen und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

Der Planentwurf nebst dazugehöriger Begründung mit Anlagen einschließlich Umweltbericht sowie Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Fassung von Juli 2020 lag in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz im Bauamt während der Dienstzeiten öffentlich aus. Zusätzlich lagen nach Einschätzung der Stadt Röbel/Müritz wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Vorentwurf Stand September 2019) mit aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Röbel/Müritz unter dem Pfad „laufende Bauleitplanverfahren“ möglich.

Während der Auslegungsfrist sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 23.09.2020 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Inhalt der eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in dem beiliegendem Abwägungsmaterial (Anlage 1 Abwägungsübersicht und Anlage 2 Abwägungstabellen) aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten..

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

Anlage 1 Übersicht zur Abwägung

Anlage 2 Abwägungstabellen zum Abwägungsbeschluss

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Berger, Uwe	Tulke, Reiko		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

--

Datum

Siegel

Unterschrift

Anlage 1

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz Beteiligung der Behörden zum Entwurf vom Juli 2020 (ABWÄGUNG)

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/ Müritz hat in der öffentlichen Sitzung am 22.09.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Juli 2020) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Auslegung vom 12.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020 im Amt Röbel-Müritz.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom Juli 2020

Lfd. Nr.	Behörden/ Nachbargemeinden	Eingang Stellung- nahmen	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	Behörden/Verbände				
1.	LAiV	24.09.2020	24.09.2020	X*	-
2.	GDM com	24.09.2020	24.09.2020	X*	-
3.	50Hertz	24.09.2020	24.09.2020	X	-
4.	BAIUDbw	25.09.2020	25.09.2020	X	
5.	Forstamt Wredenhagen	28.09.2020	24.09.2020	X	-
6.	LBPK	02.10.2020	02.10.2020	X*	-
7.	BVVG	02.10.2020	02.10.2020	X**	-
8.	Straßenbauamt Neustrelitz	05.10.2020	01.10.2020	X	-
9.	RO und LP	09.10.2020	09.10.2020	X	-
10.	SBL	12.10.2020	07.10.2020	X*	-
11.	E.DIS	13.10.2020	08.10.2020	-	X
12.	StALU	27.10.2020	21.10.2020	-	X
13.	LA für Ges. und Soziales	29.10.2020	26.10.2020	X	-
14.	IHK	02.11.2020	28.10.2020	X	-
15.	Landkreis MSE	06.11.2020	02.11.2020	Fristverl.	
16.	WBV Müritz	09.11.2020	06.11.2020	X**	
17.	Landkreis MSE	17.11.2020	12.11.2020	-	X
	Bürger				
1.	keine				
	Nachbargemeinden				
1.	Bütow	29.10.2020	29.10.2020	X	-
2.	Gotthun	29.10.2020	29.10.2020	X	-
3.	Groß Kelle	29.10.2020	29.10.2020	X	-
4.	Melz	29.10.2020	29.10.2020	X	-

5.	Bollewick	02.11.2020	02.11.2020	X	-
6.	Leizen	02.11.2020	02.11.2020	X	-
7.	Südmüritz	02.11.2020	02.11.2020	X	-

X* allgemeine Hinweise, die Hinweise wurden/ werden beachtet

X** Hinweis auf Gültigkeit der vorliegenden Stellungnahme zum Vorentwurf Sept. 2019/ die Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt

Zur Stellungnahme aufgefordert und keine Stellungnahme abgegeben haben:

- MEWA
- Telekom
- LA für Kultur und Denkmalpflege
- Polizeiinspektion
- Bergamt Stralsund
- BA für Immobilien

Die Stadt Röbel/Müritz geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Anlage 2

Stellungnahme Nr. 11 E.DIS Netz GmbH



E.DIS Netz GmbH, Marktplatz 5, 17207 Ribbel/Müritzt

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17093 Neubrandenburg



Vorhaben: Ribbel, Änderung des Flächennutzungsplanes
Bestandsplan-Auskunft Nr.: Rib 721-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juli 2020 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich 20 kV-Kabel und Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH.

Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingetragenen Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbefestigung zu.

Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Falls Ihr Bauvorhaben Baufeldreimachungen/Leitungsumverlegungen erforderlich machen, bitten wir Sie, diese so früh wie möglich bei uns anzuzeigen, um rechtzeitig Umfang und Kosten klären zu können. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Sachbearbeiter Betrieb Herr Benke gern zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Benke unter Telefon: 039931 876-3740 oder per E-Mail unter ruediger.benke@e-dis.de.

E.DIS Netz GmbH
Marktplatz 5
17207 Ribbel/Müritzt
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Marius Laskau
NR-MM

T 03 99 31 87 63-13
F 03 99 31 87 63-30

Planungskontakt: NRG-e-dis.de
Unser Zeichen: NR-MM

Datum
8. Oktober 2020

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstentum/Spreewald
IBAN DE25 1207
0000 0505 0000 0000
BIC DEUTDE33HAN

Gladlager-ID
DE52720000175087

Steuernummer/Spreewald
Antragsteller Frankfurt (Oder)
HRS 16548

St.Nr. 061 001 06416
USt-IdNr. DE43937013

Geschäftsführung
Sören Blum
Harald Bock
Michael Kähler

Abwägung

Auf den vorhandenen Anlagenbestand ist in der Begründung hingewiesen worden. Das 20-kV-Kabel und die Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH werden im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag) berücksichtigt.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Vorbereitungen und Umsetzung beachtet.

Stellungnahme Nr. 11 E.DIS Netz GmbH

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.

Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:

- „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“
- „Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG“
- „Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS AG“

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Ansprechpartner sind für:

Stromversorgungsanlagen : Herr Stock
Gasversorgungsanlagen : Herr Lepke

Telefon 039931/876-3642,
Telefon 039931/876-3684

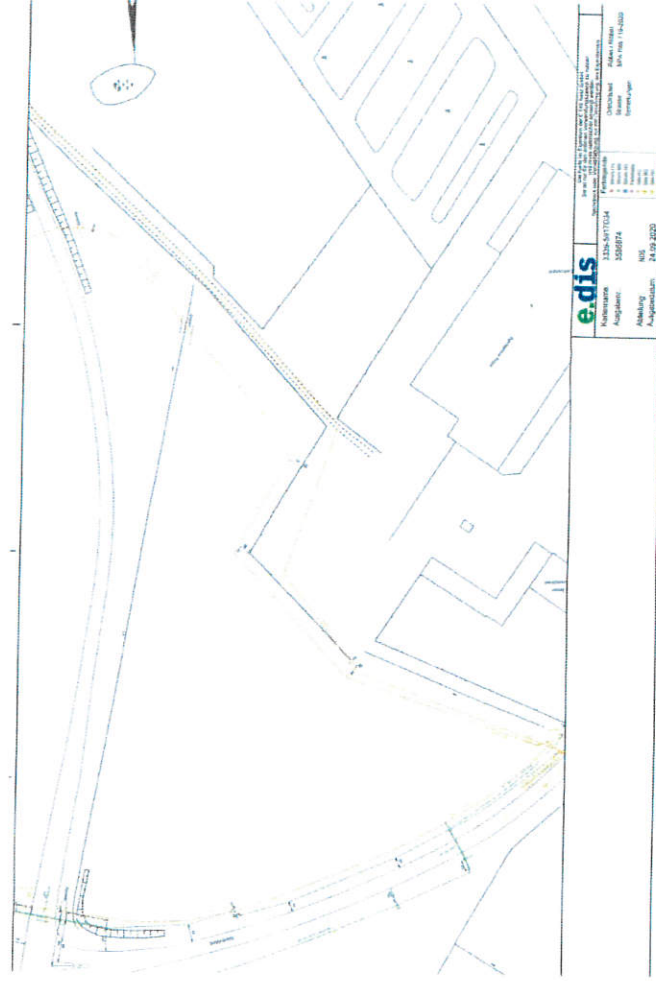
Freundliche Grüße

EDIS Netz GmbH
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern


Andreas Bais
Anlagen


Mario Leiskau

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Vorbereitungen und Umsetzung beachtet.



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
Architekten · Stadtplaner · Ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 68-154
Telefax: 0395 380 68-160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

bearbeitet von: Frau Heumann

Geschäftszeichen: StALU MS 12 c --

0201/6121 Reg. Nr.: 203-20

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 21.10.2020



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Mit dem o.g. Flächennutzungsplan werden die Grünlandfeldblöcke DEMVL086CC20021 (2.5193 ha) und DEMVL086CC20025 (0.2377 ha) überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 38 bis 42 angegeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat sich grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland von etwa 60 ha/ Tag sollen PV-Anlagen daher nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.

Das Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 19.08.2010) sowie die Solarförderung (Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014) wurden an diese Zielstellung der Verringerung des Flächenverbrauchs angepasst, sodass PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen nur noch sehr eingeschränkt zulässig sind und daher nur auf bestimmten Standorten gefördert werden können.

In Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V 2016 ist daher geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen flächensparend insbesondere auf

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Betroffen sind städtische Flächen, die als Grünland verpachtet werden. Es handelt sich um eine kleine Rand-/ Restfläche in direkter Nachbarschaft der bebauten Ortslage, die von Verkehrsstrassen und Gewerbeflächen umschlossen wird. Diese Flächen wurden nie als Ackerland, sondern als Wiese für die Grasmahd genutzt.

Die Stadt Röbel hat sich dazu bekannt, dass die Belange der Landwirtschaft an diesem konkreten Standort zurück gestellt werden und hier die Solarnutzung Vorrang haben soll. Die Inanspruchnahme der Flächen wird rechtzeitig mit dem Pächter geregelt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und der gleichzeitig schrittweise Verzicht des Einsatzes fossiler Brennstoffe liegen im großen städtischen Interesse, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die gewonnene Wärmeenergie dient zur Unterstützung eines Blockheizkraftwerkes, welches in unmittelbarer Nähe errichtet werden soll. Geplant ist die Wärmeversorgung städtischer Objekte.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden nicht geändert.

Stellungnahme Nr. 12 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden sollen. Weiter ist dort festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Konkret geht es hier um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der o.g. Flächen, sodass die o.g. Belange der landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorgesehenen energetischen Nutzung vehement entgegenstehen.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen.

Sollte der vorliegende Flächennutzungsplan dennoch so umgesetzt werden, muss der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen/ beantragten Umfang beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dranagesysteme gewährleistet bleiben.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der o.g. Flächen frühzeitig zu beteiligen.

2. Integrierte Ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Link
Amtsleiter

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich am Standort auf eine kleine Restfläche am Ortsrand mit einer Größe von ca. 3,70 ha, die von Verkehrs- und Gewerbeflächen umschlossen ist. Auf der Änderungsfläche befinden sich Gräben, die im Verlauf und Bestand erhalten bleiben.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, das im Juli 2011 als Änderung in das BauGB aufgenommen wurde. Danach sollen Bebauungspläne u. a. dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung zu fördern. Diesem Ziel wird die Stadt Röbel mit der Änderung im Flächennutzungsplan gerecht.

Die Erreichbarkeit der nördlich und östlich zu den angrenzenden Verkehrsflächen liegenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt durch die vorhandenen Straßen sichergestellt.

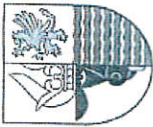
Drainagen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Zu 3.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde beteiligt; ein Altlastverdacht besteht nicht.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg



Kreisverwaltungsamt (KVG)
Waren (Müritz) (Bauamt) (Hauptverwaltung)

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@kvg-seenplatte.de
Zimmer: 3.32
Fax: 03105 57087 65906
Internet: www.kreis-mecklenburgische-seenplatte.de

Durchwahl:
57087 2453

Stadt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		4453/2020-502	12. November 2020

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 19. Dezember 2019 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben des von der Stadt zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüro A&S GmbH Neubrandenburg vom 23. September 2020 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juli 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

I. Allgemeines

1. Die Stadt Röbel/ Müritz hat ihre Entwicklungsziele bereits in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser Flächennutzungsplan hat mit Ablauf des 19. Februar 2002 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits zwei Änderungen sowie einer Berichtigung. Diese Änderungsbereiche betreffen den aktuell in Rede stehenden Bereich jedoch nicht.

Anlass für die Aufstellung der o. g. 3. Flächennutzungsplanänderung sind aktuelle Entwicklungsziele in drei Bereichen. U. a. sollen Wohnbauflächen geringfügig erweitert werden sowie eine in Angrenzungen an gewerbliche Bauflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Solarpark' geändert werden. Im Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sieht die Stadt von den Änderungsfächern A1 und A2, so dass im weiteren Planverfahren ausschließlich die Änderungsfäche A3 von Relevanz ist.

Die Stadt beabsichtigt weiter den Flächennutzungsplan mit Abschluss der 3. Änderung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB **neu bekanntzumachen**. Dem folge ich vom Grundsatz her.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 09. Oktober 2020 liegt mir vor. Danach entspricht die o. g. Änderungsplanung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

II. Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zum vorliegenden Entwurf der o. g. Änderungsplanung wie folgt Stellung genommen

Die Änderungsfläche umfasst die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind hier Fläche für Landwirtschaft, gewerbliche Bauflächen und Kompensationsflächen dargestellt.

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des künftigen Eingriffs in Natur und Landschaft bestehen nicht. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist dann entsprechend eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass an anderer Stelle Flächen für Kompensation vorgesehen werden sollten, da ein Teil der Kompensationsflächen nunmehr entfällt.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird gefolgt.

Gehölzschutz

Im Geltungsbereich zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Röbel/ Müritz kommen gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V geschützte Bäume vor.

Der gesetzliche Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V ist zu beachten und einzuhalten.

Für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume bedarf es einer **Naturschutzgenehmigung**. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz gemäß § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V können von der Naturschutzbehörde gemäß Abs. 3 nur zugelassen werden, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Be-

Zu II. Hinweise

Zu 1.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung werden die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle mit geprüft. Die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen auf städtischen Flächen möglich

(z.B. auf Wiesen im Tourismusgebiet, an der Umgehungsstraße, im Bereich der Änderungsfläche). Aufgrund der Kleinteiligkeit wurde von Darstellungen im Flächennutzungsplan abgesehen.

Zum Gehölzschutz

Der gesetzlich geschützte Baumbestand wird im Rahmen der weiteren Planungen erfasst. Die Hinweise werden berücksichtigt; bei unumgänglicher Fällung gesetzlich geschützter Bäume wird ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

schränkungen verwirklicht werden kann, es aus Gründen der Gefahrenabwehr unumgänglich ist, oder es der Förderung anderer gesetzlich geschützter Bäume dient.

Sollte im Plangebiet im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben die Fällung gesetzlich geschützter Bäume unumgänglich werden, so ist ein Antrag auf Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** von den Verboten des § 18 NatSchG M-V an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Es sind Angaben zu den jeweiligen Baumarten und zu den Stammumfängen, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich. Die zu fällenden Bäume sind zu kompensieren.

Artenschutz

Nach Prüfung der Unterlagen, bestehen aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz keine Bedenken oder Einwände.

2. Aus wasserrechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass die mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung geforderten Angaben der unteren Wasserbehörde eingearbeitet wurden. Das betrifft das aktuelle Änderungsgebiet A mit den anliegenden **Gewässern II. Ordnung** und den entsprechenden Gewässerrandstreifen.

3. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 LBodSchG M-V grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeintrag ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtigen.

- Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.)
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen).
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung).
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen.
- Darstellung zur Vermeidung und Minimierung der Beanspruchung des Bodens während der Bauphasen und der anschließenden Nutzung.
- Falls erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung.

Zur Sicherung und Durchführung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen sollten im Rahmen der/ von konkreten Projekt- und Planungsvorbereitungen (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal erfolgen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BYB Merkblatt

Zu 2.

Das Gewässer II. Ordnung und der entsprechende Gewässerschutzstreifen werden bei der weiteren Planung und Umsetzung beachtet.

Zu 3.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bodenschutzes gemäß des BBodSchG und LBodSchG M-V werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planungen und der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitsblätter „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren empfohlen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat außerdem jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass ehemalige Stellanlagen, militärisch genutzte Objekte sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und/oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.

Falls daher bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Ich weise darauf hin, dass nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub als besonders überwachtungsbedürftige Abfälle einzustufen sind, die nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden dürfen.

4. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Str. 12 - 15, 17109 Demmin, einzuholen.

Es ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde in 2-facher Form vorzulegen

5. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bauleitplanung der Stadt Röbel/ Müritz.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planungen und der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Zu 4.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planungen und der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Stellungnahme Nr. 17 Landkreis MSE

III. Sonstiges

Planzeichnung

- Die Planzeichenerklärung ist hinsichtlich der Zweckbestimmung des mit der vorliegenden Änderungsplanung neu ausgewiesenen Sondergebietes zu berichtigen.
- Die auf Grundlage des § 5 Abs. 2 BauGB basierenden Darstellungen im Flächennutzungsplan gehören nicht zu den „nachrichtliche Übernahmen“.

Im Auftrag



Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Zu III. Sonstiges / Planzeichnung

- Die Ausweisung des mit der 3. Änderung dargestellten Sondergebietes „Solarenergie“ als SO S wird berichtigt. Als SO S wurde im wirksamen Flächennutzungsplan bereits der Schießplatz bezeichnet. Das Sondergebiet „Solarenergie“ wird neu als SO SE ausgewiesen.
- Die in der Planzeichnung unter „Nachrichtliche Übernahmen“ auf der Grundlage des § 5 Abs.2 BauGB aufgeführten Nutzungen werden in der Planzeichenerklärung neu unter „Darstellungen“ aufgeführt.